

**GKV-Spitzenverband, Berlin**

**Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin**

**Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Bochum**

**Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg**

---

20. November 2013

## **Gemeinsame Verlautbarung zum Haushaltsscheck-Verfahren**

Die Arbeitgeber geringfügig Beschäftigter in Privathaushalten werden vom Gesetzgeber durch eine vereinfachte Verfahrensweise (dem sogenannten Haushaltsscheck-Verfahren) und durch deutlich ermäßigte Beiträge und steuerliche Anreize besonders gefördert. Anstelle der üblichen Beitrags- und Steuerlast für gewerbliche Arbeitgeber von 30 Prozent (Krankenversicherung: 13 Prozent, Rentenversicherung: 15 Prozent, Pauschsteuer: 2 Prozent) beläuft sich der Aufwand für Privathaushalte lediglich auf 12 Prozent (Krankenversicherung: 5 Prozent, Rentenversicherung: 5 Prozent, Pauschsteuer: 2 Prozent).

Neben den günstigen Abgaben für Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt erhalten Arbeitgeber auch steuerliche Förderungen, um einen zusätzlichen Anreiz für die Anmeldung dieser Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen. Die Einkommensteuer des Arbeitgebers ermäßigt sich bei einer Meldung im Haushaltsscheck-Verfahren um 20 Prozent der entstandenen Kosten (maximal 510 Euro) im Jahr (§ 35a Abs. 1 Einkommensteuergesetz - EStG). Voraussetzung ist, dass die geringfügige Beschäftigung in dem Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt wird. Die Ermäßigung kann nur beansprucht werden, soweit es sich nicht um Betriebsausgaben oder Werbungskosten handelt und sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

Eine besondere Förderung sieht das Steuerrecht für Aufwendungen vor, die im Zusammenhang mit der reinen Betreuung von Kindern entstehen (§ 35a Abs. 2 EStG). Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten (Rechnung und Kontozahlungsbeleg) können von der Geburt bis zum 14. Geburtstag des Kindes oder darüber hinaus wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung steuerlich geltend gemacht werden, wenn das Kind außerstande ist, sich selbst finanziell zu unterhalten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG). Zwei Drittel der Kosten sind als Sonderausgaben absetzbar, maximal 4.000 Euro pro Jahr und Kind, das zum Haushalt gehört. Seit dem 1. Januar 2012 können alle Eltern Kinderbetreuungskosten absetzen, allerdings nur noch als Sonderausgaben und nicht mehr als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Werden die Kinderbetreuungskosten der Haushaltshilfe als Sonderausgaben geltend gemacht, kann nicht gleichzeitig von der Steuerabzugsmöglichkeit für haushaltsnahe Dienstleistungen im Rahmen des Haushaltsscheck-Verfahrens Gebrauch gemacht werden.

Die Staaten der Eurozone haben sich auf einen einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area - SEPA) verständigt, um den nationalen und internationalen Zahlungsverkehr zu vereinheitlichen. Die Standards IBAN (International Bank Account Num-

ber) und BIC (Business Identifier Code) ersetzen dann die z. B. in Deutschland bisher üblichen Angaben zur Kontonummer und Bankleitzahl. Ab dem 1. Februar 2014 ist SEPA für Unternehmen, Behörden, Handel und Vereine in allen teilnehmenden Ländern verpflichtend anzuwenden. Vor diesem Hintergrund haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung die Gemeinsame Verlautbarung sowie den Haushaltsscheck angepasst. Diese Verlautbarung ersetzt die Gemeinsame Verlautbarung zum Haushaltsscheck-Verfahren vom 19. Dezember 2012 und gilt ab 1. Februar 2014.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I Das Haushaltsscheck-Verfahren**

- 1 Allgemeines
- 2 Voraussetzungen
  - 2.1 450-Euro-Grenze
  - 2.2 Geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt
  - 2.3. Zusammenrechnung mit weiteren Beschäftigungen
  - 2.4 Beschäftigung von Familienangehörigen

### **II Der Haushaltsscheck**

- 1 Form
- 2 Inhalt
- 3 SEPA-Basislastschriftmandat

### **III Halbjahresscheck bei monatlich schwankendem Arbeitsentgelt**

### **IV Versicherungs- und Beitragsrecht**

- 1 Versicherungsrecht
- 2 Bestandsschutz in der Rentenversicherung für Beschäftigungen vor 2013
- 3 Beitragsrecht
- 4 Befreiung von der Rentenversicherungspflicht
  - 4.1 Wirkung der Befreiung
  - 4.2 Dauer der Befreiung
- 5 Zahlung von vollen Rentenversicherungsbeiträgen - Berechnung und Verteilung der Beitragslast und Verteilung

### **V Verfahren beim Arbeitgeber**

- 1 Zuständige Einzugsstelle, Meldeanlass, Meldefristen
- 2 Aufzeichnungspflichten

### **VI Verfahren bei der Minijob-Zentrale**

- 1 Überprüfung der Anwendbarkeit des Haushaltsscheck-Verfahrens
- 2 Vergabe der Betriebsnummer
- 3 Berechnung und Einzug der Beiträge und Umlagen
- 4 Berechnung und Einzug der Beiträge zur Unfallversicherung
- 5 Einheitliche Pauschsteuer
- 6 Weiterleitung der Beiträge und Steuern
- 7 Ausgleichsverfahren für Arbeitgeber
- 8 Meldung an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung
  - 8.1 Allgemeines
  - 8.2 Ermittlung und Erfassung der Daten
  - 8.3 Weiterleitung der Daten
- 9 Meldung an die Unfallversicherung
- 10 Bescheinigung an den Arbeitnehmer
- 11 Bescheinigungen an den Arbeitgeber

## **VII Verfahren bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung**

Anlage (Haushaltsscheck-Version 07 mit Ausfüllanleitung)

## **I Das Haushaltsscheck-Verfahren**

### **1 Allgemeines**

Geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten sind eine spezielle Form der geringfügigen Beschäftigung und werden vom Gesetzgeber besonders gefördert. Für diesen Personenkreis ist eine unbürokratische Abwicklung durch das Haushaltsscheck-Verfahren vorgesehen. Die Anwendung des Haushaltsscheck-Verfahrens ist daran gebunden, dass das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt und die Tätigkeit im Privathaushalt ausgeübt wird.

Nach § 28a Abs. 7 Satz 1 Sozialgesetzbuch - Viertes Buch - (SGB IV) hat der Arbeitgeber (Privathaushalt) der Einzugsstelle (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See / Minijob-Zentrale; vgl. V.1) für einen in seinem Haushalt beschäftigten Arbeitnehmer eine vereinfachte Meldung, den Haushaltsscheck, zu erstatten. Der Haushaltsscheck enthält gegenüber der Meldung nach § 28a Abs. 3 SGB IV reduzierte Angaben. Er ist vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu unterschreiben. Die Minijob-Zentrale prüft nach Eingang des Haushaltsschecks die Einhaltung der Arbeitsentgeltgrenzen bei geringfügiger Beschäftigung und vergibt, sofern noch nicht vorhanden, die Betriebsnummer. Auf der Grundlage des gemeldeten Arbeitsentgelts berechnet die Minijob-Zentrale die zu zahlenden Abgaben (Gesamtsozialversicherungsbeiträge, Beiträge zur Unfallversicherung, Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft sowie gegebenenfalls zu zahlende Pauschsteuer). Sie werden im Haushaltsscheck-Verfahren per SEPA-Basislastschriftmandat vom Konto des Arbeitgebers halbjährlich durch die Minijob-Zentrale eingezogen. Bei jeder dauerhaften Änderung des Arbeitsentgelts oder bei schwankender Höhe des Arbeitsentgelts muss der Arbeitgeber einen neuen Haushaltsscheck ausstellen. Alternativ kann der Privathaushalt bei monatlich schwankendem Arbeitsentgelt den von der Minijob-Zentrale angebotenen Halbjahresscheck (vgl. III) verwenden. Das ist nicht erforderlich, wenn das Arbeitsentgelt monatlich unverändert bleibt und der Haushaltsscheck entsprechend gekennzeichnet ist.

Die Teilnahme am Haushaltsscheck-Verfahren ist für geringfügige Beschäftigungen mit haushaltsnahen Dienstleistungen im Privathaushalt obligatorisch. Der Arbeitgeber kann somit nicht alternativ das übliche Melde- und Beitragsverfahren nutzen.

### **2 Voraussetzungen**

#### **2.1 450 Euro-Grenze**

Für geringfügige Beschäftigungen, die ausschließlich in Privathaushalten ausgeübt werden, gelten die gleichen Voraussetzungen wie für geringfügige Beschäftigungen außerhalb von Privathaushalten (§ 8a Satz 1 in Verbindung mit § 8 SGB IV).

Der Haushaltsscheck ist zu verwenden, wenn das an die Haushaltshilfe gezahlte Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450 Euro (§ 28a Abs. 7 SGB IV) nicht übersteigt. Bei Verwendung eines Haushaltsschecks gilt nach § 14 Abs. 3 SGB IV die Besonderheit, dass Zuwendungen, die nicht in Geld gewährt worden sind, unberücksichtigt bleiben. Insofern werden Sachbezüge nicht dem Arbeitsentgelt zugerechnet.

Ein dauerhaftes Überschreiten der Entgeltgrenze führt zum Wegfall der Voraussetzungen für die Anwendung des Haushaltsscheck-Verfahrens.

## 2.2 Geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt

Für die Annahme einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt wird nach § 8a Satz 2 SGB IV gefordert, dass diese durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird. Der Gesetzgeber spricht von haushaltsnaher Dienstleistung. Hierzu gehören u.a. Tätigkeiten wie die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege sowie die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, Kranken, alten Menschen und pflegebedürftigen Personen.

Als Arbeitgeber im Haushaltsscheck-Verfahren kommen nur natürliche Personen in Betracht. Beschäftigungen in privaten Haushalten, die durch Dienstleistungsagenturen oder andere Unternehmen begründet sind, fallen nicht unter diese Regelung. Dies gilt auch für Beschäftigungsverhältnisse, die mit Hausverwaltungen oder Wohnungseigentümergeinschaften (im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht - WEG) geschlossen werden, da es sich hierbei nicht um einen Privathaushalt im engeren Sinne handelt.

Auch nicht vom Haushaltsscheck-Verfahren erfasst wird eine Beschäftigung, die auf Arbeitgeberseite durch eine nicht zum Haushalt gehörende Person begründet wird (beispielsweise durch einen Sohn, der eine Haushaltshilfe für den Haushalt seiner Eltern einstellt und entlohnt). In diesem Fall fehlt es an der zwingenden Notwendigkeit, dass die Beschäftigung durch den privaten Haushalt begründet wird, in dem die Haushaltshilfe eingesetzt wird. Arbeitgeber ist hier vielmehr der Auftraggeber. Dies gilt selbst dann, wenn das Direktionsrecht durch eine zum Haushalt gehörende Person ausgeübt wird.

Ausschließlich im Privathaushalt wird eine Beschäftigung dann ausgeübt, wenn der Arbeitnehmer für denselben Arbeitgeber (natürliche Person) keine weiteren Dienstleistungen, wie z. B. in angeschlossenen Geschäftsräumen des Privathaushalts, erbringt. Ist dies doch der Fall, ist ohne Rücksicht auf die arbeitsvertragliche Gestaltung sozialversicherungsrechtlich von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis auszugehen, so dass das Haushaltsscheck-Verfahren keine Anwendung findet. Für die Feststellung, ob ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis vorliegt, ist allein zu prüfen, ob Arbeitgeberidentität besteht (vgl. Punkt 2 der Niederschrift der Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 13./14. Oktober 2009).

## 2.3 Zusammenrechnung mit weiteren Beschäftigungen

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung im Privathaushalt ist mit weiteren geringfügig entlohten Beschäftigungen in und außerhalb von Privathaushalten zusammenzurechnen. Wird neben einer mehr als geringfügigen (Haupt-)Beschäftigung nur eine geringfügig entlohnte Beschäftigung im Privathaushalt ausgeübt, werden beide Beschäftigungen nicht zusammengerechnet. Nähere Ausführungen zur Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen können den Geringfügigkeits-Richtlinien entnommen werden.

Ergibt sich aufgrund der Zusammenrechnung mit einer weiteren Beschäftigung Versicherungspflicht aufgrund einer mehr als geringfügigen Beschäftigung, findet das Haushaltsscheck-Verfahren keine Anwendung mehr. Der Arbeitgeber hat dann das übliche Melde- und Beitragsverfahren gegenüber der Krankenkasse durchzuführen, die der Arbeitnehmer gewählt hat. Die zuständige Krankenkasse wird mit einer Mitgliedsbescheinigung dokumentiert. Trifft der Arbeitnehmer keine Wahl oder ist er nicht gesetzlich krankenversichert, kommt die Krankenkasse in Frage, bei der zuletzt eine Versicherung (gegebenenfalls auch Familienversicherung) bestanden hat. Lässt sich eine „letzte“ Krankenkasse nicht bestimmen, sind die

Meldungen über eine versicherungspflichtige Beschäftigung bei einer nach § 173 Abs. 2 SGB V wählbaren Krankenkasse einzureichen.

## **2.4 Beschäftigung von Familienangehörigen**

Ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis wird grundsätzlich nicht dadurch ausgeschlossen, dass jemand für einen nahen Verwandten oder Familienangehörigen im Privathaushalt tätig wird. Allerdings ist bei solchen Beschäftigungsverhältnissen die Arbeitnehmereigenschaft zu prüfen und dabei festzustellen, ob der Arbeitsvertrag nur zum Schein abgeschlossen wurde (§ 117 BGB) oder die Tätigkeit lediglich eine familienhafte Mithilfe darstellt. Die erforderliche Abgrenzung ist nach den in ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts festgelegten Abgrenzungskriterien ausgehend von den gesamten Umständen des Einzelfalles vorzunehmen (vgl. Anlage 4 des gemeinsamen Rundschreibens des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit „Statusfeststellung von Erwerbstätigen“ vom 13. April 2010). Ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis im Privathaushalt unter Ehegatten scheidet allerdings regelmäßig aus, weil in der Ehe bereits gesetzliche Dienstleistungspflichten in Bezug auf die Haushaltsführung bestehen. Gleiches gilt dem Grunde nach für im Haushalt Dienste leistende Kinder, die dem elterlichen Hausstand angehören und von den Eltern unterhalten werden.

## **II Der Haushaltsscheck**

### **1 Form**

Der Haushaltsscheck ist der Vordruck zur An- und Abmeldung des im Privathaushalt geringfügig beschäftigten Arbeitnehmers für die Sozialversicherung. Er ist zudem für die Änderung von Beschäftigungsdaten, wie beispielsweise Entgeltänderungen, zu nutzen. Der Haushaltsscheck bildet die Grundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge, Umlagen und Steuern und dient zugleich als SEPA-Basislastschriftmandat für die Abbuchung der fälligen Abgaben. Die Berechnung und den Einzug der Abgaben sowie die Meldung zur Unfallversicherung übernimmt dabei die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Nach § 28b Abs. 4 SGB IV bestimmen der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit bundeseinheitlich die Gestaltung des Haushaltsschecks. Der Haushaltsscheck steht im Internet unter „[www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)“ bereit. Ein Exemplar ist als Anlage zu dieser Verlautbarung abgelegt. Der Arbeitgeber kann den Haushaltsscheck sowohl handschriftlich ausfüllen als auch die Eintragungen direkt am Bildschirm vornehmen und anschließend ausdrucken. Zudem besteht die Möglichkeit, für die Erstanmeldung des Haushaltsschecks eine Online-Ausfüllhilfe zu nutzen. Die Minijob-Zentrale stellt den Haushaltsscheck auf (telefonische) Anforderung auch in Papierform zur Verfügung.

Der Haushaltsscheck besteht aus einer Seite, die für die Minijob-Zentrale bestimmt ist, sowie zwei Durchschriften für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber füllt den Haushaltsscheck aus und unterschreibt ihn gemeinsam mit dem Arbeitnehmer. Das unterschriebene Exemplar für die Minijob-Zentrale muss an folgende Anschrift gesendet werden:

Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See  
Minijob-Zentrale  
45115 Essen

Die Anschrift ist bereits auf der Rückseite der Ausfertigung vordruckt, die für die Minijob-Zentrale bestimmt ist.

Das SEPA-Basislastschriftmandat (vgl. II.3) ist bei der erstmaligen Verwendung des Haushaltsschecks sowie bei Änderung der Kontodaten zusätzlich vom Arbeitgeber auszufüllen und zu unterschreiben.

Für Beschäftigungen mit monatlich schwankendem Arbeitsentgelt wird alternativ ein sogenannter Halbjahresscheck von der Minijob-Zentrale angeboten (vgl. III).

## 2 Inhalt

Der Haushaltsscheck enthält folgende Angaben:

- Familienname, Vorname, ggf. Vorsatzwörter, Namenszusätze und Titel, Anschrift, Betriebsnummer und Steuernummer des Arbeitgebers,
- Familienname, Vorname, ggf. Vorsatzwörter, Namenszusätze und Titel, Anschrift und Versicherungsnummer bzw., wenn diese nicht bekannt ist, Geburtsdatum, Geburtsname, Geschlecht und Geburtsort der Haushaltshilfe,
- Kennzeichnung über die Zahlung von Pauschsteuer,
- Steuernummer des Arbeitgebers,
- Kennzeichnung über Mehrfachbeschäftigung des Arbeitnehmers,
- Kennzeichnung über die Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse,
- Kennzeichnung über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht,
- Datum und Unterschrift des Arbeitgebers und Arbeitnehmers.

Zusätzlich sind bei Abgabe des Haushaltsschecks gemäß § 28a Abs. 8 Nr. 4 Buchstabe a bis e SGB IV anzugeben:

- kontinuierliche Entgeltzahlung:
  - bei einer Meldung zu Beginn der Beschäftigung (Erstanmeldung) deren Beginn und das monatliche Arbeitsentgelt,
  - bei einer Meldung wegen Änderung des Arbeitsentgelts den neuen Betrag und den Zeitpunkt der Änderung und
  - bei einer Meldung am Ende der Beschäftigung den Zeitpunkt der Beendigung.
- diskontinuierliche Entgeltzahlung:
  - bei einer Meldung zu Beginn der Beschäftigung (Erstanmeldung) deren Beginn und das Arbeitsentgelt des ersten Beschäftigungsmonats,
  - bei einer Meldung wegen Änderung des Arbeitsentgelts den Betrag und den jeweiligen Beschäftigungsmonat und
  - bei einer Meldung am Ende der Beschäftigung den Zeitpunkt der Beendigung.

Das Arbeitsentgelt ist in Euro ohne Cent anzugeben. Centbeträge bis 49 sind nach unten, ab 50 nach oben auf volle Euro-Beträge zu runden.

### 3 SEPA-Basislastschriftmandat

Das SEPA-Basislastschriftmandat ist Bestandteil des Haushaltsschecks und im unteren Bereich des Haushaltsschecks zu finden. Das für den Euro-Zahlungsverkehrsraum geltende SEPA-Basislastschriftverfahren ersetzt ab 1. Februar 2014 die bisherige deutsche Einzugsermächtigung.

Der Arbeitgeber (privater Haushalt) ist verpflichtet (vgl. BSG, Urteil vom 8. Dezember 2008 - 12 R 38/07 B -), der Minijob-Zentrale eine Ermächtigung bzw. ab 1. Februar 2014 ein SEPA-Basislastschriftmandat zum Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags, der Beiträge zur Unfallversicherung, der Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft und gegebenenfalls der einheitlichen Pauschsteuer zu erteilen. Bei der erstmaligen Verwendung des Haushaltsschecks oder bei Änderungen der Kontodaten muss dies der Arbeitgeber beachten.

Die Regelung verfolgt den Zweck eines kostensparenden und effektiven Einzugs der Abgaben. Die geringen Beiträge werden erst dadurch möglich, dass der anfallende Verwaltungsaufwand durch das SEPA-Basislastschriftmandat reduziert wird.

#### III Halbjahresscheck bei monatlich schwankendem Arbeitsentgelt

Arbeitgeber, die eine Haushaltshilfe mit monatlich schwankendem Arbeitsentgelt beschäftigen, müssen jede Änderung des Arbeitsentgelts der Minijob-Zentrale mit einem Haushaltsscheck mitteilen. Durch die Verwendung von Halbjahresschecks wird dem Arbeitgeber die Zusendung von Haushaltsschecks für einzelne Beschäftigungsmonate an die Minijob-Zentrale erspart. Der Halbjahresscheck ergänzt den normalen Haushaltsscheck und wird von der Minijob-Zentrale automatisch den Haushalten zur Verfügung gestellt, die Arbeitnehmer mit schwankenden Arbeitsentgelten melden. Er stellt lediglich ein zusätzliches Angebot zum normalen Haushaltsscheck dar, die Nutzung steht dem Arbeitgeber frei. Leitgedanke dieses Schecks ist der Abbau von Bürokratie, so dass der Privathaushalt als Arbeitgeber eines geringfügig entlohnten Beschäftigten von nicht erforderlichen Verwaltungspflichten entlastet wird.

Eine Ausstattung des Arbeitgebers mit einem maschinell erstellten Halbjahresscheck setzt voraus, dass der Arbeitgeber zunächst einen Haushaltsscheck mit schwankenden Bezügen (Angabe eines monatlich wechselnden Arbeitsentgelts im Haushaltsscheck) einreicht. Nach dessen Verarbeitung stellt die Minijob-Zentrale dem Arbeitgeber halbjährlich einen Halbjahresscheck bereit. Er enthält bereits

- die Personalien und die Betriebsnummer des Arbeitgebers sowie
- die Personalien der Haushaltshilfe und deren Versicherungsnummer.

Der Halbjahresscheck umfasst einen Beschäftigungszeitraum von einem Kalenderhalbjahr. Der Arbeitgeber ergänzt die einzelnen Monate und bescheinigt die jeweiligen Verdienste seiner Haushaltshilfe. Der Meldezeitraum darf immer nur das erste oder zweite Kalenderhalbjahr umfassen, beispielsweise April bis Juni oder Juli bis September, aber nicht April bis September. Dazu sind zwei Halbjahresschecks erforderlich.

Den vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterschriebenen Halbjahresscheck sendet der Arbeitgeber rechtzeitig vor den Terminen für die Beitragsfälligkeit (vgl. VI.3) an die Minijob-Zentrale zurück. Danach laufen bei der Minijob-Zentrale die gleichen Prozesse ab, wie sie für den Haushaltsscheck gelten (vgl. VI.1).

Der Halbjahresscheck wird mit einem Merkblatt der Minijob-Zentrale versendet, welches ausführliche Informationen zur Nutzung dieses Verfahrens enthält.

## **IV Versicherungs- und Beitragsrecht**

Die versicherungs- und beitragsrechtliche Behandlung von geringfügig entlohnten Beschäftigungen wird ausführlich in den Geringfügigkeits-Richtlinien behandelt. Diese Ausführungen gelten auch für geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten.

### **1 Versicherungsrecht**

Geringfügig Beschäftigte sind versicherungsfrei in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung (§§ 7 Abs. 1 SGB V und 27 Abs. 2 SGB III). Aus der Krankenversicherungsfreiheit folgt, dass in dieser Beschäftigung keine Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung besteht. In der Rentenversicherung besteht seit dem 1. Januar 2013 nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI grundsätzlich Versicherungspflicht. Hiervon kann sich der Arbeitnehmer befreien lassen (vgl. IV.4). Die Rentenversicherungspflicht endet z. B. automatisch mit dem Tag vor Beginn einer Altersvollrente bzw. einer Beamtenversorgung nach Erreichen einer Altersgrenze, weil Bezieher dieser Leistungen rentenversicherungsfrei sind (§ 5 Abs. 4 Nr. 2 und 3 SGB VI).

### **2 Bestandsschutz in der Rentenversicherung für Beschäftigungen vor 2013**

Der rentenversicherungsrechtliche Status von Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2013 geringfügig beschäftigt und damit versicherungsfrei waren, bleibt bestehen, solange das Arbeitsentgelt (bei mehreren Beschäftigungen insgesamt) die bis zum 31. Dezember 2012 maßgebende Entgeltgrenze von 400 Euro nicht überschreitet (§ 230 Abs. 8 SGB VI). Für diese Beschäftigten besteht auch weiterhin die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verzichten. Der Verzicht ist der Minijob-Zentrale schriftlich anzuzeigen.

Erhöht sich das Arbeitsentgelt ab 1. Januar 2013 (bei mehreren Minijobs insgesamt) auf über 400 Euro (maximal 450 Euro), handelt es sich zwar weiterhin um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung; es tritt aber Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein, von der sich der Arbeitnehmer auf Antrag befreien lassen kann (vgl. IV.4).

Die versicherungs- und beitragsrechtliche Behandlung von geringfügig entlohnten Beschäftigungen, die bereits vor dem 1. Januar 2013 bestanden haben oder erst nach dem 31. Dezember 2012 aufgenommen werden, wird ausführlich in den Geringfügigkeits-Richtlinien behandelt. Diese Ausführungen gelten auch für geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten.

### **3 Beitragsrecht**

Der Arbeitgeber einer geringfügig entlohnten Beschäftigung im Privathaushalt (§ 8a SGB IV) hat für diese Beschäftigung einen Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 5 Prozent des Arbeitsentgelts zu zahlen. Voraussetzung für die Zahlung des Pauschalbeitrags zur Krankenversicherung ist, dass der geringfügig Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist (§§ 249b Satz 2 SGB V, 48 Abs. 6 Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte - KVLG 1989 -).

In der Rentenversicherung beträgt der vom Privathaushalt zu tragende Pauschalbeitrag (Beitragsanteil des Arbeitgebers) ebenfalls 5 Prozent des Arbeitsentgelts. Im Falle bestehender Rentenversicherungspflicht (Arbeitnehmer mit Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit bei Beschäftigungsbeginn vor dem 1. Januar 2012 oder Arbeitnehmer mit Beschäftigungs-

beginn nach dem 31. Dezember 2012, die sich nicht von der Rentenversicherungspflicht haben befreien lassen) trägt der Arbeitnehmer den Differenzbetrag zwischen dem vollen Beitrag zur allgemeinen Rentenversicherung und dem Beitragsanteil des Arbeitgebers (§ 168 Abs. 1 Nr. 1c SGB IV).

#### **4 Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die aufgrund der neuen Rechtslage ab 1. Januar 2013 rentenversicherungspflichtig sind, können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen (§ 6 Abs. 1b SGB VI). Im Haushaltsscheck-Verfahren ist ein gesonderter Antrag nicht erforderlich. Hier ist an der entsprechenden Stelle im Haushaltsscheck zu kennzeichnen, dass sich der Arbeitnehmer von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen möchte.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist ausgeschlossen, wenn bereits vor dem 1. Januar 2013 der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit zum Zwecke der Zahlung voller Beiträge zur Rentenversicherung erklärt wurde.

##### **4.1 Wirkung der Befreiung**

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gilt als erteilt, wenn die Minijob-Zentrale nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Haushaltsschecks widerspricht. Die Befreiung ist unwiderruflich und wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Haushaltsscheck unterschrieben wird, frühestens ab Beschäftigungsbeginn.

Reicht der Arbeitgeber den Haushaltsscheck nicht innerhalb von sechs Wochen (42 Kalendertagen) nach dem Datum der Unterschrift bei der Minijob-Zentrale ein, wirkt die Befreiung nicht rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem der Haushaltsscheck unterschrieben wurde. In diesen Fällen wirkt die Befreiung erst mit Beginn des übernächsten Kalendermonats, nachdem der Haushaltsscheck bei der Minijob-Zentrale eingegangen ist (z. B. Befreiung ab 1. Mai, wenn der verspätet eingereichte Haushaltsscheck im Monat März bei der Minijob-Zentrale eingeht).

Liegen nebeneinander mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen vor, gilt die Befreiung für alle zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen. Die Minijob-Zentrale informiert die anderen Arbeitgeber über das Vorliegen der Befreiung und den Zeitpunkt der Wirkung.

##### **4.2 Dauer der Befreiung**

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gilt für die gesamte Dauer der geringfügig entlohnten Beschäftigung und kann nicht widerrufen werden.

Der Antrag kann bei mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen nur einheitlich gestellt werden. Die Befreiung verliert erst mit dem Ende der geringfügig entlohnten Beschäftigung(en) ihre Wirkung.

#### **5 Zahlung von vollen Rentenversicherungsbeiträgen - Berechnung und Verteilung der Beitragslast**

Werden für einen Arbeitnehmer volle Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt (Arbeitnehmer mit Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit bei Beschäftigungsbeginn vor dem 1. Januar 2013 oder Arbeitnehmer mit Beschäftigungsbeginn nach dem 31. Dezember 2012, die sich nicht von der Rentenversicherungspflicht haben befreien lassen), dann ist die Be-

rechnung unter Zugrundelegung des vollen Beitragssatzes in der Rentenversicherung vorzunehmen. Für den Arbeitgeber hat dies keine finanziellen Auswirkungen. Er zahlt weiterhin nur seinen Beitragsanteil zur Rentenversicherung von 5 Prozent des Arbeitsentgelts. Die Differenz zwischen dem Beitragsanteil des Arbeitgebers und dem ausgehend vom vollen Beitragssatz berechneten Pflichtbeitrag zur Rentenversicherung trägt der Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber hält den Beitragsanteil des Arbeitnehmers vom Arbeitsentgelt ein. Reicht das Arbeitsentgelt zur Deckung des Beitragsanteils des Arbeitnehmers nicht aus, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den Restbetrag zu erstatten.

Bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen in Privathaushalten berechnet die Minijob-Zentrale die Beiträge und zieht den Beitragsanteil des Arbeitnehmers zusammen mit den übrigen pauschalen Abgaben halbjährlich vom Konto des Arbeitgebers ein.

Zu beachten ist allerdings, dass für die Zahlung der vollen Rentenversicherungsbeiträge als monatliche Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ein Betrag in Höhe von 175 Euro zugrunde zu legen ist (§ 163 Abs. 8 SGB VI). Für Personen, die mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen oder eine geringfügig entlohnte Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ausüben, sind die Arbeitsentgelte für die Prüfung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage aus allen Beschäftigungen zusammenzurechnen. Dabei trägt der Arbeitgeber seinen Anteil nur vom tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt. Den Rest bis zum vollen Rentenversicherungsbeitrag trägt der Arbeitnehmer. Dieser Betrag ermittelt sich, indem der - ausgehend vom tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt berechnete - Pauschalbeitrag des Arbeitgebers vom Mindestbeitrag (175 Euro x voller Beitragssatz zur Rentenversicherung) abgezogen wird.

Weitere Ausführungen zur Beitragsberechnung können Teil C der Geringfügigkeits-Richtlinien entnommen werden.

## **V Verfahren beim Arbeitgeber**

### **1 Zuständige Einzugsstelle, Meldeanlass, Meldefristen**

Der Haushaltsscheck ist für Beschäftigungszeiträume seit dem 1. April 2003 nach § 28a Abs. 7 Satz 1 SGB IV der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Minijob-Zentrale in 45115 Essen unverzüglich einzureichen (§ 28i Satz 5 SGB IV). Dies gilt für jeden Meldeanlass, das heißt, bei Beginn der Beschäftigung, bei Änderungen im laufenden Beschäftigungsverhältnis (z. B. Änderung des Arbeitsentgelts oder Befreiung von der Rentenversicherungspflicht) und bei Beendigung der Beschäftigung.

### **2 Aufzeichnungspflichten**

Die Vorschrift des § 28f Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IV entbindet die Arbeitgeber, die das Haushaltsscheck-Verfahren nutzen, von der Verpflichtung, der Minijob-Zentrale rechtzeitig einen Beitragsnachweis einzureichen, zumal die anfallenden Abgaben bei diesem Verfahren von der Minijob-Zentrale berechnet werden.

Arbeitgeber werden nach § 28p Abs. 10 SGB IV wegen der beschäftigten Arbeitnehmer in Privathaushalten nicht geprüft. Im Übrigen sind sie ohnehin von der Führung von Entgeltunterlagen freigestellt (§ 28f Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

## **VI Verfahren bei der Minijob-Zentrale**

### **1 Überprüfung der Anwendbarkeit des Haushaltsscheck-Verfahrens**

Die Minijob-Zentrale prüft, ob die Arbeitsentgeltgrenze für eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt eingehalten wird. Kann eine entsprechende Prüfung aufgrund der Angaben im Haushaltsscheck nicht abschließend erfolgen, kann die Minijob-Zentrale beim Arbeitnehmer die erforderlichen Auskünfte einholen und sich gegebenenfalls erforderliche Unterlagen vorlegen lassen. Der Arbeitnehmer ist nach § 28o Abs. 2 SGB IV zur Auskunft bzw. zur Vorlage von Unterlagen verpflichtet.

Bei Verwendung des Haushaltsschecks als Meldung im Sinne von § 28a Abs. 8 Nr. 4 Buchstabe a SGB IV (diskontinuierliche Entgeltzahlung) wird mit dem letzten Tag der gemeldeten entgeltlichen Beschäftigung das Ende der Beitragspflicht unterstellt, wenn auf diesen Tag ein voller Kalendermonat folgt, für den kein Haushaltsscheck ausgestellt wurde.

Stellt die Minijob-Zentrale fest, dass das Haushaltsscheck-Verfahren keine Anwendung finden kann (keine haushaltsnahen Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Familienmitglieder erledigt werden), informiert sie den Arbeitgeber und fordert ihn auf, die Beschäftigung im Rahmen des normalen Melde- und Beitragsverfahrens für geringfügig Beschäftigte bei der Minijob-Zentrale abzuwickeln. Übersteigt das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat die Entgeltgrenze von 450 Euro, fordert die Minijob-Zentrale den Arbeitgeber auf, den Arbeitnehmer als versicherungspflichtig Beschäftigten bei einer wählbaren Krankenkasse anzumelden.

### **2 Vergabe der Betriebsnummer**

Nach § 28h Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 SGB IV vergibt die Minijob-Zentrale bei Verwendung des Haushaltsschecks im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit die Betriebsnummer des Arbeitgebers, sofern für den Privathaushalt eine solche noch nicht existiert.

Hierfür stellt der Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit (BNS) sogenannte Betriebsnummernkreise für die Minijob-Zentrale zur Verfügung. Die von der Minijob-Zentrale für diese Arbeitgeber vergebenen Betriebsnummern beginnen bisher mit den Ziffern 571 bis 589, 977 bis 979 und 981 bis 984. Sobald ein Intervall erschöpft ist, teilt der BNS der Minijob-Zentrale einen weiteren Betriebsnummernkreis zu.

Mit der Abstimmung des Datenbausteins Betriebsdaten (DSBD) in der Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 4./5. Mai 2010 wurden abschließend die Voraussetzungen geschaffen, Betriebsnummern im Haushaltsscheck-Verfahren auf vollmaschinellem Wege durch die Minijob-Zentrale zu vergeben und dem BNS mitzuteilen. Eine spezielle Meldung der Minijob-Zentrale an den BNS erübrigt sich damit, da der DSBD von der Minijob-Zentrale an die DSRV und von dort an den BNS weitergeleitet wird. Das Verfahren wird seit Dezember 2010 eingesetzt.

### **3 Berechnung und Einzug der Beiträge und Umlagen**

Nach § 28h Abs. 3 Satz 1 SGB IV berechnet die Minijob-Zentrale bei Verwendung eines Haushaltsschecks den Gesamtsozialversicherungsbeitrag und die Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft. Sie zieht die errechneten Beträge am Fälligkeitstag im Wege des Lastschriftverfahrens ein.

Beiträge, die im Rahmen des Haushaltsscheck-Verfahrens berechnet werden, werden nach § 23 Abs. 2a SGB IV für das in den Monaten Januar bis Juni erzielte Arbeitsentgelt am 15. Juli des laufenden Jahres und für das in den Monaten Juli bis Dezember erzielte Arbeitsentgelt am 15. Januar des folgenden Jahres fällig. Gleiches gilt für die Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft.

Wird das Arbeitsentgelt monatsübergreifend erzielt (z. B. vom 21. Juni bis zum 20. Juli), ist es für die Beitragsberechnung entsprechend aufzuteilen.

#### **4 Berechnung und Einzug der Beiträge zur Unfallversicherung**

Nach § 185 Abs. 4 Satz 3 SGB VII beträgt der Beitragssatz zur Unfallversicherung für geringfügig Beschäftigte, die im Haushaltsscheck-Verfahren gemeldet werden, ab 1. Januar 2006 bundeseinheitlich 1,6 Prozent. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wurde von den kommunalen Unfallversicherungsträgern in der am 24. August 2005 geschlossenen Verwaltungsvereinbarung beauftragt, die Unfallversicherungsbeiträge für die am Haushaltsscheck-Verfahren teilnehmenden Arbeitgeber zu berechnen und zusammen mit den übrigen Abgaben einzuziehen.

#### **5 Einheitliche Pauschsteuer**

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen in Privathaushalten sind steuerpflichtig. Generell besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit, die Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt pauschal in Höhe von 2 Prozent oder nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen zu erheben (§ 40a Abs. 2 Einkommensteuergesetz - EStG -).

Im Haushaltsscheck ist vom Arbeitgeber anzukreuzen, ob er sich für die Pauschsteueroption entscheidet oder nicht. Falls ja, berechnet die Minijob-Zentrale die einheitliche Pauschsteuer zusammen mit den übrigen Abgaben, wobei zusätzlich die Steuernummer des Arbeitgebers im Haushaltsscheck anzugeben ist. Die Pauschsteuer hat grundsätzlich der Arbeitgeber zu übernehmen.

Nach § 40a Abs. 6 EStG ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die Erhebung der einheitlichen Pauschsteuer nach § 40a Abs. 2 EStG zuständig. Für die Anmeldung und Abführung dieser Pauschsteuer gelten die gleichen Regelungen wie für die Rentenversicherungsbeiträge (vgl. VI.3). Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist berechtigt, die Pauschsteuer zusammen mit den übrigen Abgaben beim Arbeitgeber einzuziehen.

Weitere Ausführungen zur steuerlichen Behandlung von geringfügig entlohten Beschäftigungen können den Geringfügigkeits-Richtlinien entnommen werden.

#### **6 Weiterleitung der Beiträge und Steuern**

Die Minijob-Zentrale leitet die Beiträge zur Krankenversicherung nach § 28k Abs. 2 Satz 1 SGB IV zugunsten des Gesundheitsfonds an das Bundesversicherungsamt, bei Versicherten in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau weiter. Die Beiträge zur Rentenversicherung werden nach § 28k Abs. 1 SGB IV von der Minijob-Zentrale nach einem von der Deutschen Rentenversicherung Bund festgelegten Verteilungsschlüssel an die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Westfalen und die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland weitergeleitet.

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden von der Minijob-Zentrale gemäß der Verwaltungsvereinbarung vom 24. August 2005 an die zuständigen Unfallversicherungsträger weitergeleitet.

Die einheitliche Pauschsteuer wird von der Minijob-Zentrale an das Bundeszentralamt für Steuern weitergeleitet und von dort nach einem Verteilungsschlüssel an die Bundesländer weiterverteilt.

## **7 Ausgleichsverfahren für Arbeitgeber**

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung ist zuständig für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen im Zusammenhang mit geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, unabhängig davon, bei welcher Krankenkasse die Krankenversicherung durchgeführt wird.

Die für die Durchführung des Erstattungsverfahrens erforderlichen Mittel werden durch Umlagen von den am Ausgleich beteiligten Arbeitgebern aufgebracht.

### Umlage 1 (U1):

Die U1 ist für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit bzw. Kur zu entrichten. Sie beträgt zurzeit 0,7 Prozent bei einem Erstattungssatz von 80 Prozent der erstattungsfähigen Aufwendungen.

### Umlage 2 (U2):

Die U2 ist für den Ausgleich der Aufwendungen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) zu entrichten. Sie beträgt zurzeit 0,14 Prozent bei einem Erstattungsbetrag für die erstattungsfähigen Aufwendungen von 100 Prozent.

Die Erstattung wird auf Antrag gewährt und kann sofort nach geleisteter Entgeltfortzahlung bzw. geleistetem Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld erfolgen.

## **8 Meldung an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung**

### **8.1 Allgemeines**

Das zwischen den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung festgelegte Verfahren zur Ermittlung, Erfassung und Weiterleitung der Meldedaten für Arbeitnehmer durch die Krankenkassen gilt grundsätzlich auch bei Verwendung eines Haushaltsschecks.

In den Datensätzen DSME sind die Personengruppen „209“ oder „210“ anzugeben. Bei den Angaben zur Tätigkeit ist für Meldezeiträume mit einem Zeitraumende 1. Dezember 2011 und später mit diesen Personengruppen nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Der einstige Sonderschlüssel für geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt (92487) ist nur für Meldungen mit einem Zeitraumende bis 30. November 2011 anwendbar.

Bei Berichtigungen von Beschäftigungszeiten, Arbeitsentgelten oder dem Grund der Abgabe ist die ursprünglich gemeldete Zeit zu stornieren und anschließend ein neuer Datensatz zu liefern.

Für Arbeitnehmer in Privathaushalten, die der Minijob-Zentrale im „vereinfachten Verfahren“ gemeldet werden und für die eine Rentenversicherungsnummer zu beantragen oder zu vergeben ist, wird seitens der Minijob-Zentrale die Versicherungsnummer im allgemeinen Verfahren beantragt.

## **8.2 Ermittlung und Erfassung der Daten**

Die Minijob-Zentrale stellt nach Eingang eines Haushaltsschecks fest, welche Angaben, die nicht aus dem Haushaltsscheck hervorgehen, für die Erfassung und Weiterleitung von Meldedaten an die Rentenversicherung erforderlich sind. Dabei können Daten aus dem Datenbestand der Minijob-Zentrale übernommen werden. Die fehlenden Angaben sind über den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zu ermitteln.

Die Datenerfassung erfolgt aus den „vervollständigten“ Haushaltsschecks. Die Art der Datenerfassung bleibt der Minijob-Zentrale freigestellt.

## **8.3 Weiterleitung der Daten**

Die Datensätze werden an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung weitergeleitet. Vor der Weiterleitung an die Datenstelle sind die Datensätze mit dem maschinell zu führenden Bestand der Minijob-Zentrale abzugleichen. Für die Weiterleitung der Daten durch die Minijob-Zentrale gelten die in der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) festgelegten Fristen.

## **9 Meldung an die Unfallversicherung**

Die Minijob-Zentrale übermittelt der Unfallversicherung die Daten zum Privathaushalt. Die Datenübermittlung erfolgt dezentral an den jeweils zuständigen kommunalen Unfallversicherungsträger. Die Meldefristen richten sich von diesem Zeitpunkt an grundsätzlich nach den Regelungen der DEÜV; die Meldungen werden monatlich unmittelbar nach Erstellung der Meldungen zur Rentenversicherung erzeugt und weitergeleitet. Der Datensatz enthält keine Angaben zum Arbeitnehmer, sondern gibt lediglich die Beschäftigtenzahl beim jeweiligen Arbeitgeber wieder. Näheres ist in der technischen Anlage zu der am 24. August 2005 geschlossenen Verwaltungsvereinbarung geregelt.

## **10 Bescheinigung an den Arbeitnehmer**

Die Minijob-Zentrale hat dem Arbeitnehmer nach § 28h Abs. 3 Satz 3 SGB IV den Inhalt der Meldung schriftlich mitzuteilen. Zu diesem Zweck erhält der Arbeitnehmer über die an die Rentenversicherung gemeldeten Zeiten und Arbeitsentgelte eine entsprechende Bescheinigung. Die Bedeutung der Bescheinigung muss für den Arbeitnehmer erkennbar sein. Die Bescheinigung ist mindestens einmal jährlich bis zum 30. April eines jeden Jahres für alle im Vorjahr gemeldeten Daten auszustellen. Im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist die Bescheinigung unverzüglich nach Abgabe der letzten Meldung für den Arbeitnehmer auszustellen.

## **11 Bescheinigungen an den Arbeitgeber**

Die am Haushaltsscheck-Verfahren teilnehmenden Arbeitgeber erhalten von der Minijob-Zentrale

- vor den jeweiligen Fälligkeitsterminen (vgl. VI.3) einen Bescheid über die Höhe der einzuziehenden Abgaben für den entsprechenden Abgabenzeitraum und
- nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Bescheinigung für das Finanzamt (§ 28h Abs. 4 SGB IV). Sie beinhaltet den Zeitraum, für den Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden sowie die Höhe des im Vorjahr gezahlten Arbeitsentgelts und der darauf entfallenden Abgaben.

## **VII Verfahren bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung**

Die Datenstelle prüft die ihr von der Minijob-Zentrale übermittelten Datensätze. Die fehlerfreien Meldedatensätze werden anschließend an die zuständigen Rentenversicherungsträger und an die Bundesagentur für Arbeit weitergeleitet.